
**Satzung der Stadt Siegen zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom
18. Dezember 2024**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. I, S. 2294), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (SGV NRW 611/ GV.NRW. 1981, S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (SGV NRW 611/ GV.NRW.2018, S. 738) und des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (SGV NRW 611/ GV.NRW.2024, S. 490) sowie der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023/ GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (SGV NRW 2023/ GV.NRW. 2024, S. 444), hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Siegen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Siegen erhebt Grundsteuer mit den folgenden vom-Hundertsätzen des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 107 v.H. |
| 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) #
und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes
im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 1.540 v.H. |
| 3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes
im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) | 770 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Universitätsstadt Siegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 18. Dezember 2024

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister